

Zeitschrift: Zenit
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern
Band: - (2012)
Heft: 3

Artikel: Das Anlagefondsgesetz zum Schutz der Anleger
Autor: Zemp, Gregor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Anlagefondsgesetz zum Schutz der Anleger

In Zeiten mit erfreulichem Wirtschaftswachstum und positiven Renditen rücken die Risiken von Investitionen sowie der Schutz der Anlegerinnen und Anleger aus dem öffentlichen Interesse. In Krisenzeiten hingegen wird der Ruf nach Anlegerschutz schlagartig wieder laut. Aber was bedeutet Anlegerschutz eigentlich?



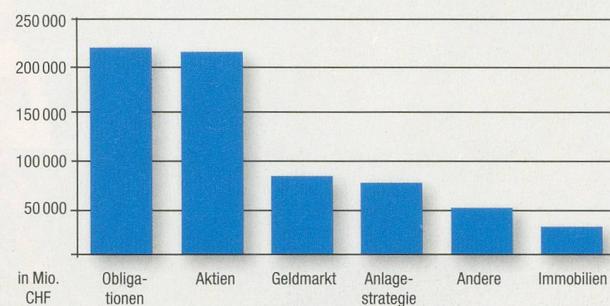
Gregor Zemp,
Geschäftsleiter
LKB Expert
Fondsleitung AG

Seit dem ersten Schweizer Anlagefondsgesetz von 1966 steht der Schutz der Anleger im Mittelpunkt des Gesetzgebers und damit der Fondsindustrie. Über die Zeit erfuhr das Gesetz diverse Änderungen, wobei auch heute der Anlegerschutz unverändert den Hauptzweck bildet. An die Stelle der Kleinsparerinnen und Kleinsparer sind jedoch mündige Anlegerinnen und Anleger getreten. Die Transparenz sowie die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen gewann entsprechend an Bedeutung.

Die Transparenz stellt sicher, dass den Anlegerinnen und Anlegern die notwendigen Informationen in verständlicher Form zur Verfügung stehen. Dies wird im Gesetz beispielsweise über Verhaltensregeln sichergestellt. Dazu gehören die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. So ist gemäss der Treuepflicht die in den Fondsreglementen festgehaltene Anlagepolitik stets einzuhalten. Die Sorgfaltspflicht regelt diverse organisatorische Massnahmen, welche eine hohe Qualität im Investitions- und Kontrollprozess garantieren. Ebenso sind Melde-, Publikations- und Informationspflichten festgehalten. Die Anlegerinnen und Anleger erhalten dadurch Einblick in die mit der Anlage verbundenen Renditechancen und Risiken und werden sowohl über die Vermögensentwicklung als auch die Zusammenstellung der Anlagen umfassend informiert.

Beim Anlegerschutz geht es um die Sicherstellung einer kundenorientierten Ausführung der Investitionstätigkeit. Garantien kann es bei Finanzanlagen nie geben. Wer in einen Anlagefonds investiert, ist Anlagerisiken ausgesetzt. Im Unterschied zu beispielsweise derivativen Finanzinstrumenten erleiden Anlagefonds dank der Risikoverteilung und der rechtlichen Sonderstellung je-

Fondsmarkt Schweiz – nach Fondstyp



doch geringere Verluste und insbesondere keinen Totalausfall. Fondsanleger sollen jedoch vor Missbräuchen und unsorgfältigem Geschäftsgebaren geschützt werden.

Fonds als Sondervermögen

Das Fondsvermögen befindet sich nicht in der Bilanz der Fondsleitung. Das sogenannte Emittentenrisiko, wie es bei Obligationen und strukturierten Produkten bekannt ist, besteht deshalb bei Anlagefonds nicht. Bei einem allfälligen Konkurs einer Fondsleitung werden die Fondsvermögen zugunsten der Anlegerinnen und Anleger rechtlich abgesondert.

Eine Beratung bei der Luzerner Kantonalbank ist unerlässlich. Tel. 0844 822 811 oder info@lukb.ch, www.lukb.ch

Eine gute Sache

FONDSKONTO CLUB SIXTYSIX

Wenn Sie in ein Fondsconto club sixtysix der LUKB investieren, profitieren Sie von einer Reduktion von 20 Prozent auf die Investitionskommission. Mit Ihrem Fondsconto unterstützen Sie gleichzeitig einen guten Zweck: Die LUKB leistet für jeden investierten Franken der Club-Mitglieder einen Beitrag an club sixtysix und somit an Pro Senectute Kanton Luzern.

